

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HETTENBACH GMBH & CO KG WERBEAGENTUR GWA FÜR DIE VERKEHRSMITTELWERBUNG

## - SERVICEPREIS -

Stand Januar 2022

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbeflächen sowie die Darbietung digital-visueller Werbeeinspielungen auf Bildwiedergabegeräten in und an allen Verkehrsmitteln sowie den dazugehörigen Einrichtungen.

### AUFTRAGSANNAHME

2. Angebote sind freibleibend. Der Auftrag kommt durch Rücksendung der vom Auftraggeber unterschriebenen Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer zustande.
3. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen. Kennwortaufträge werden nur angenommen, wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung die Branche oder Produktgruppe, auf die sich die Werbung bezieht, angibt und bestätigt, dass ihm ein entsprechender Auftrag von einem Werbungtreibenden erteilt ist. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Der Auftraggeber tritt in diesem Fall mit Zustandekommen des Auftrages die Forderungen gegen seinen Kunden aus dem mit diesem bestehenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit diese aus Handlungen resultieren, die Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden des Auftraggebers gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.
4. Der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
5. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen behördliche Anordnungen, die allgemeinen Gesetze oder die guten Sitten verstößt, zurückzuweisen. Ferner ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, solche Werbung zurückzuweisen, welcher die erforderliche Genehmigung durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe, deren Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen für die Auftragsdurchführung genutzt werden, versagt wurde.
6. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf des Werbemittels/der Beschriftung bzw. die Werbeeinspielung durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Entwurf des Werbemittels/der Beschriftung bzw. die Werbeeinspielung in einem von ihm bestimmten digitalen Dateiformat übermittelt wird. Soweit erforderlich, sind farbgetreue und maßstabgerechte Entwürfe im Verhältnis 1:10 vorzulegen.

7. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, es sei denn, dass für die Zurückweisung eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ursächlich ist, für die der Auftragnehmer gemäß nachstehender Ziff. 29 haftet.
8. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer bemüht sich jedoch, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
9. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

### AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag vereinbarungsgemäß auszuführen, insbesondere bei Auftragsbeginn für die ordnungsgemäße Herstellung und Anbringung der Werbemittel/Beschriftung an den vereinbarten Werbeflächen bzw. die ordnungsgemäße Installation der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten Sorge zu tragen sowie während der Laufzeit des Auftrags die Durchführung der technischen Arbeiten an den Werbemitteln/Beschriftungen, einschließlich evtl. erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen und Auswechslungen, zu veranlassen, sodass die Werbemittel/Beschriftung bzw. Werbeeinspielungen des Auftraggebers in dem vereinbarten Einsatzgebiet während der Laufzeit des Auftrags verbreitet werden. Nach Ende der Laufzeit des Auftrags ist der Auftragnehmer zur Entfernung der Werbemittel/Beschriftung an den vereinbarten Werbeflächen bzw. zur Deinstallation der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten verpflichtet.
11. Inhalt und Ausführung der Werbemittel bzw. Werbeeinspielungen unterliegen den Richtlinien des jeweiligen Verkehrsbetriebes, dessen Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen für die Auftragsdurchführung genutzt werden; soweit erforderlich, sind farbgetreue und maßstabgerechte Entwürfe im Verhältnis 1:10 vorzulegen. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer insbesondere von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht, ergeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, zurückzuweisen. Ferner ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, solche Werbung zurückzuweisen, welcher die erforderliche Genehmigung durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe, deren Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen für die Auftragsdurchführung genutzt werden, versagt wurde.
12. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe der Werbemittel oder Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von diesem binnen zwei Wochen nach Beginn der Laufzeit des Auftrags zurückgefordert werden.

13. Der Auftraggeber übergibt alle erforderlichen Layout-Daten in dem von dem Auftragnehmer geforderten digitalen Dateiformat als Druckvorlage zum Zwecke der Herstellung und Anbringung sowie eventuell später notwendig werdender Instandhaltungsmaßnahmen oder Auswechslungen der Werbemittel. In dem Fall, dass der Auftrag die Darbietung von Werbeeinspielungen beinhaltet, übergibt der Auftraggeber die erforderlichen Wiedergabedateien zu dem vorbezeichneten Zweck in dem von dem Auftragnehmer geforderten digitalen Dateiformat. Die Übergabe hat nach Zustandekommen des Auftrags jeweils innerhalb einer vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist zu erfolgen.
14. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse des Verkehrsbetriebes und die Rücksicht auf bereits angebrachte oder eingespielte Werbung zulassen. Generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit eine entsprechende Zusicherung erfolgt ist.
15. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen Gründen des jeweiligen Verkehrsbetriebes, dessen Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen zur Auftragsdurchführung genutzt werden oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer sichert in derartigen Fällen die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu, sobald er selbst Kenntnis von derartigen Umständen erhalten hat; ein Platzwechsel erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
16. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen, Epidemie/Pandemie, etc.) oder aufgrund von Beschädigungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten, etc.) an Verkehrsmitteln bzw. den dazugehörigen Einrichtungen länger als einen Kalendertag nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer hiervon unverzüglich verständigt, sobald der Auftragnehmer selbst Kenntnis von derartigen Umständen erhalten hat, insbesondere durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe, deren Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen für die Auftragsdurchführung genutzt werden, über derartige Umstände in Kenntnis gesetzt wurde.
17. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen, Epidemie/Pandemie, etc.) oder aufgrund von Beschädigungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten, etc.) an Verkehrsmitteln bzw. den dazugehörigen Einrichtungen nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden und hat dies zur Folge, dass die Werbemittel/Beschriftung bzw. Werbeeinspielungen des Auftraggebers in dem vereinbarten Einsatzgebiet während der Laufzeit des Auftrags über einen zusammenhängenden Zeitraum nicht verbreitet werden (Standtage), so behält der Auftragnehmer für die Standtage den Anspruch auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Servicepreis, jedoch verlängert sich als Ausgleich hierfür die ursprüngliche, in der Auftragsbestätigung vereinbarte Laufzeit des Auftrags um die Standtage, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Es findet jedoch nur bezüglich solcher Standtage eine Verlängerung statt, die den Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendertag erreichen; Standtage, welche nicht den Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendertag erreichen, bleiben bezüglich

der Verlängerung unberücksichtigt. Angebrochene Kalendertage zählen folglich nicht als Standtage. Der Auftraggeber ist während der um die Standtage verlängerten Laufzeit des Auftrags von der Entrichtung des vereinbarten Entgelts befreit (kostenfreie Verlängerung). Bei mehreren wiederkehrenden Standtagen erfolgt gegebenenfalls auch eine mehrmalige kostenfreie Verlängerung.

Eine kostenfreie Verlängerung nach vorstehender Maßgabe findet nicht statt, wenn eine Verlängerung aufgrund des Endes der Einsatzzeit des zur Auftragsdurchführung eingesetzten Verkehrsmittels nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vereinbarte Laufzeit des Auftrags der regulären Einsatzzeit des zur Auftragsdurchführung eingesetzten Verkehrsmittels (in der Regel zwölf Jahre bei Solobussen und bzw. 14 Jahren bei Gelenkbussen) entspricht oder das eingesetzte Verkehrsmittel vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit des Auftrags aus dem Verkehr genommen wird. Der Auftraggeber ist insoweit für die Standtage von der Entrichtung des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Servicepreises pro rata temporis befreit, sofern; ein für die Standtage bereits entrichteter Servicepreis wird pro rata temporis zurückerstattet. Es erfolgt jedoch nur bezüglich solcher Standtage eine Befreiung bzw. Rückerstattung, die den Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendertag erreichen; Standtage, welche nicht den Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendertag erreichen, bleiben bezüglich der Befreiung bzw. Rückerstattung unberücksichtigt. Angebrochene Kalendertage zählen folglich nicht als Standtage. Wird das zur Auftragsdurchführung eingesetzte Verkehrsmittel durch ein Verkehrsmittel gleicher Art ersetzt, so kann der Auftragnehmer alternativ zu der vorstehenden Regelung dieses Absatzes die Werbung nach seiner Wahl auch auf das Ersatzverkehrsmittel übertragen.

Der Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer über die Dauer der Standtage und eine daraus resultierende etwaige kostenfreie Vertragsverlängerung unverzüglich verständigt, sobald der Auftragnehmer selbst Kenntnis hiervon erhalten hat, insbesondere durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe, deren Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen für die Auftragsdurchführung genutzt werden, über die Dauer der Standtage in Kenntnis gesetzt wurde.

18. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsbetrieb, dessen Verkehrsmittel sowie dazugehörigen Einrichtungen zur Durchführung des Auftrags genutzt werden, abgeschlossene Konzessionsvertrag vor Auslaufen des Auftrags, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder unter Fortbestehen der Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis an der weiteren Durchführung des Auftrags festzuhalten; das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung bleibt bestehen, wenn der Auftragnehmer sich zunächst für die weitere Durchführung des Vertrags entschieden hat. Kündigt der Auftragnehmer, werden dem Auftraggeber bereits geleistete Vorauszahlungen für die noch ausstehende Restlaufzeit des Auftrags zurückvergütet; darüber hinaus bestehen anlässlich der Kündigung keine Ansprüche des Auftraggebers, ausgenommen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von nachstehender Ziff. 29.

**Der Auftragnehmer ist in diesem Fall aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Auftrags zudem berechtigt, eine Nachberechnung des Servicepreises gemäß nachstehender Ziff. 32 vorzunehmen und den hieraus resultierenden Betrag von dem Auftraggeber zu verlangen.**

19. Wird das Verkehrsmittel, das zur Durchführung des Auftrags eingesetzt wird, vor dem Ende der Laufzeit des Auftrags, vorzeitig, d.h. vor Ende der regulären Einsatzzeit (zwölf Jahre bei Solobussen und bzw. 14 Jahren bei Gelenkbussen), aus dem Verkehr genommen, insbesondere wegen

- altersbedingten Verschleißes,
- einer irreparablen bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beseitigenden Beschädigung,
- eines irreparablen bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beseitigenden technischen Defekts
- oder eines vergleichbaren Umstands,

so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag spätestens am dritten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf der Auftrag enden soll, zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Verkehrsmittel, das zur Durchführung des Auftrags genutzt wird, vor dem Ende der Laufzeit des Auftrags, vorzeitig aus dem Verkehr genommen wird. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber einen für die noch ausstehende Restlaufzeit des Auftrags bereits geleisteten Servicepreis pro rata temporis unverzüglich zu erstatten.

**Der Auftragnehmer ist in diesem Fall aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Auftrags zudem berechtigt, eine Nachberechnung des Servicepreises gemäß nachstehender Ziff. 32 vorzunehmen und den hieraus resultierenden Betrag von dem Auftraggeber zu verlangen.**

Wird das zur Auftragsdurchführung eingesetzte Verkehrsmittel durch ein Verkehrsmittel gleicher Art ersetzt, so kann der Auftragnehmer alternativ zu der vorstehenden Regelung dieser Nummer die Werbung nach seiner Wahl auch auf das Ersatzverkehrsmittel übertragen.

20. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufs- und vertriebsfördernd eingesetzt werden.
21. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbeflächen bzw. dargebotenen Werbeeinspielungen mit seinem Impressum zu kennzeichnen.

#### LAUFZEIT / VERLÄNGERUNG

22. Die Laufzeit des Auftrags sowie die Berechnung des vereinbarten Entgelts beginnen an dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Datum. Ist ein Datum nicht vereinbart, so beginnt die Laufzeit mit der Anbringung der Werbemittel an dem Verkehrsmittel oder den dazugehörigen Einrichtungen bzw. in dem Fall, dass der Auftrag die Darbietung von Werbeeinspielungen auf Bildwiedergabegeräten beinhaltet, mit Beginn der Darbietung. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Beginn der Laufzeit des Auftrags unverzüglich mit. Bei Belegungen im größeren Umfang, insbesondere der Anbringung oder Darbietung von Werbung an bzw. in mehreren Verkehrsmitteln, kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung bzw. des Beginns der Darbietungen erforderlichen Zeitraums erfolgen.
23. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt bereits vor der Anbringung der Werbemittel bzw. Darbietung der Werbeeinspielungen zu berechnen, wenn

- seit Anforderung von Motiv-, Layout- oder Wiedergabedateien beim Auftraggeber bzw. seit Aufforderung zur Motiv-, Layout- oder Werbeeinspielungsfreigabe durch den Auftraggeber vier Wochen vergangen sind und die Dateilieferung bzw. Freigabe trotz angemessener Fristsetzung des Auftragnehmers nicht erfolgte;
- sich die Anbringung der Werbemittel bzw. Darbietung der Werbeeinspielungen aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als sechs Wochen seit der Erteilung des Auftrags verzögert und trotz angemessener Fristsetzung des Auftragnehmers nicht erfolgte.

24. Aufträge mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit des Auftrags gekündigt werden. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform.

25. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### ÜBERTRAGUNG AUF DRITTE

26. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, den Auftrag auf einen Dritten zu übertragen, sodass der Dritte anstelle des Auftragnehmers in die sich aus dem Auftrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. In diesem Fall ist der Auftraggeber bei Eintritt des Dritten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Eintritts des Dritten erfolgen und bedarf mindestens der Textform. Kündigt der Auftraggeber, werden ihm bereits geleistete Vorauszahlungen für die noch ausstehende Restlaufzeit des Auftrags zurückvergütet; darüber hinaus bestehen anlässlich der Kündigung keine Ansprüche des Auftraggebers, ausgenommen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von nachstehender Ziff. 29.

Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftrags nach vorstehender Maßgabe ist ausgeschlossen, wenn der Dritte im gleichen oder höheren Maße wie der Auftragnehmer Gewähr für eine zuverlässige Vertragsdurchführung bietet und insbesondere über eine gleiche oder höhere Bonität verfügt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zu seinem Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft überträgt.

**Der Auftragnehmer ist in diesem Fall aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Auftrags zudem berechtigt, eine Nachberechnung des Servicepreises gemäß nachstehender Ziff. 32 vorzunehmen und den hieraus resultierenden Betrag von dem Auftraggeber zu verlangen.**

#### UNTERSAGUNG DER WERBUNG

27. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb, dessen Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen zur Durchführung der Werbung genutzt werden, untersagt, so gilt der Auftrag – vom Zeitpunkt der Untersagung an – in entsprechendem Umfang als aufgehoben. Vom Auftraggeber bereits geleistete Vorauszahlungen für die noch ausstehende Restlaufzeit des Auftrags werden entsprechend dem Umfang der Aufhebung zurückvergütet; darüber hinaus bestehen anlässlich der Kündigung keine Ansprüche des

Auftraggebers, ausgenommen Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von nachstehender Ziff. 29.

**Der Auftragnehmer ist in diesem Fall aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Auftrags zudem berechtigt, eine Nachberechnung des Servicepreises gemäß nachstehender Ziff. 32 vorzunehmen und den hieraus resultierenden Betrag von dem Auftraggeber zu verlangen.**

28. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber in den in Ziff. 27 genannten Fällen nicht zu, es sei denn, dass für die Untersagung eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ursächlich ist, für die der Auftragnehmer gemäß Ziff. 29 haftet.

## HAFTUNG

29. Der Auftragnehmer haftet ohne Begrenzung der Schadenshöhe
- für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit (Personenschäden), die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - sowie in Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die andere Partei vertraut hat und auch vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten).

## PREISE

30. Das vereinbarte Entgelt (Servicepreis) bestimmt sich nach der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Vereinbarung, sofern nicht eine Änderung des Servicepreises aufgrund der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen erfolgt ist.
31. Der Servicepreis gilt für das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Motiv und enthält die nachfolgend unter lit. a) bis g) aufgelisteten Positionen:
- a) Entgelt für die Belegung der vereinbarten Werbeflächen bzw. die Darbietung der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten sowie deren Verbreitung in dem vereinbarten Einsatzgebiet während der Laufzeit des Auftrags
  - b) Kosten der erstmaligen Herstellung der Werbemittel/Beschriftung für die vereinbarten Werbeflächen bei Auftragsbeginn sowie Kosten für die technische Umsetzung der Darbietung der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten

- c) Kosten der erstmaligen Anbringung der Werbemittel/Beschriftung an den vereinbarten Werbeflächen bzw. der Installation der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten bei Auftragsbeginn
- d) Kosten der Entfernung der Beschriftung an den vereinbarten Werbeflächen (Neutralisierung) bzw. der Deinstallation der Werbeeinspielungen auf den vereinbarten Bildwiedergabegeräten nach Ende der Laufzeit des Auftrags
- e) Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Werbemitteln/der Beschriftung während der Laufzeit des Auftrags, insbesondere für evtl. erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Auswechslungen (Neuherstellung bzw. -anbringung, welche nicht auf einem vom Auftraggeber gewünschten Motivwechsel beruht) der Werbemittel/Beschriftung sowie Kosten für laufende Instandhaltungsmaßnahmen infolge von Verschleiß
- f) Kosten der Vorausfinanzierung (insb. Zinsaufwand) für die erstmalige Herstellung und Anbringung der Werbemittel/Beschriftung bei Auftragsbeginn
- g) Vergütung vermittelnder Agenturen

Die vorstehend aufgelisteten Positionen sind als Bestandteile des Servicepreises nur dann vollständig abgegolten, wenn der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Servicepreis für die gesamte ursprüngliche, in der Auftragsbestätigung vereinbarte Laufzeit des Auftrags entrichtet wird; im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags findet eine Nachberechnung des Servicepreises gemäß nachstehender Ziff. 32 statt.

Im Falle einer Verlängerung der Laufzeit des Auftrags gemäß vorstehender Ziff. 24 erfolgt keine Anpassung, insbesondere keine Ermäßigung, des in der Auftragsbestätigung vereinbarten oder aufgrund dieser Geschäftsbedingungen geänderten Servicepreises für die ursprünglich in der Auftragsbestätigung vereinbarte Laufzeit des Auftrags. Ein etwaiger durch den Auftragnehmer aufgrund der Verlängerung gegenüber dem Auftraggeber eingeräumter ermäßigter Servicepreis für die verlängerte Laufzeit des Auftrags gilt mithin ausschließlich für den Zeitraum der Verlängerung der Laufzeit, nicht aber rückwirkend für die vor der Verlängerung liegende ursprüngliche Laufzeit des Auftrags.

Wünscht der Auftraggeber während der Laufzeit des Auftrags eine teilweise oder vollständige Änderung des Werbemittels/der Beschriftung (Motivwechsel), so ist der Auftragnehmer nur dann zur Vornahme des Motivwechsels verpflichtet, wenn der Auftragnehmer sich binnen einer von dem Auftragnehmer bestimmten Frist mit der Geltung des von dem Auftraggeber angebotenen neuen Servicepreises, der an die Stelle des bisherigen Servicepreises tritt, durch Erklärung, die mindestens der Textform bedarf, einverstanden erklärt. Der auf diese Weise vereinbarte neue Servicepreis ist ebenfalls ein Servicepreis, welcher die vorstehend aufgelisteten Positionen unter lit. a) bis g) enthält.

32. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags vor Ablauf der ursprünglichen, in der Auftragsbestätigung vereinbarten Laufzeit ist der Auftraggeber zur nachträglichen Berechnung (Nachberechnung) des Servicepreises berechtigt. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer in diesem Fall über die gesamte tatsächliche Auftragslaufzeit hinweg den monatlichen Servicepreis, der nach dem bei Auftragserteilung gültigen Preisblatt des Auftraggebers gegolten hätte, wenn die tatsächliche Auftragslaufzeit in der Auftragsbestätigung von

Beginn an als Laufzeit vereinbart worden wäre. Hiervon sind die bereits geleisteten Zahlungen auf den monatlichen Service in Abzug zu bringen. Angebrochene Monate werden pro rata temporis berechnet.

33. Der Servicepreis kann bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr durch den Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 40 erhöht werden. Im Falle einer Erhöhung des Servicepreises um mehr als 10 % kann der Auftraggeber den Auftrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung erfolgen und bedarf mindestens der Textform.
34. Der Auftragnehmer kann eine Anpassung des Servicepreises verlangen, wenn sich das von ihm an den jeweiligen Verkehrsbetrieb, dessen Verkehrsmittel oder dazugehörigen Einrichtungen, für die Durchführung der Werbung genutzt werden, hierfür zu zahlende Entgelt erhöht. In diesem Fall erhöht sich der Servicepreis um den Betrag, um den sich das von dem Auftragnehmer an den jeweiligen Verkehrsbetrieb zu zahlende Entgelt erhöht. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Auftraggeber wirksam.

#### **NACHLÄSSE**

35. Nachlässe auf das vereinbarte Entgelt, insbesondere solche aufgrund langer Laufzeit des Auftrags (Zeitnachlass), werden vom Auftragnehmer nur dann verpflichtend gewährt, sofern diese in der Auftragsbestätigung ausgewiesen sind.
36. Ein gewährter Zeitnachlass wird dem Auftraggeber bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
37. Ein erst während der Laufzeit des Auftrags gewährter Zeitnachlass gilt ausschließlich für das laufende Auftragsjahr sowie etwaige nachfolgende Auftragsjahre. Eine Geltung für vorangegangene Auftragsjahre ist ausgeschlossen; eine Rückvergütung des vom Auftraggeber in vorangegangenen Auftragsjahren bereits gezahlten Entgelts erfolgt insoweit nicht.

#### **AGENTURPROVISION**

38. Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur, so wird diesem eine AE-Provision in Höhe von 15 % des Auftragsvolumens gewährt.

#### **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

39. Der Servicepreis ist jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
40. Skonto wird nicht gewährt.
41. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrages in Verzug oder wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme sofort fällig zu stellen und die weitere Erfüllung des Auftrags bis zu deren Bezahlung zu unterbrechen. Der fällige Rechnungsbetrag ist während des Verzugs mit einem Zinssatz i.H.v. Neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
42. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages in Verzug, welcher die Höhe von zwei monatlichen Servicepreisen erreicht, so

stellt dies einen wichtigen Grund i.S.d. § 314 BGB dar, welcher den Auftragnehmer dazu berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

43. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht für die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus dem Auftragsverhältnis.
44. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

#### **ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

45. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Heilbronn, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.